

(Änderungen in **Fettdruck und kursiver Schrift**; Änderungen, die lediglich aus Streichungen bestehen, sind durchgestrichen und unterstrichen)

## § 9 Pflichten der Vereine zur Meldung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen

Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Vereine haben für jede gemeldete Mannschaft anerkannte aktive und anrechenbare Schiedsrichter oder anerkannte aktive und anrechenbare Schiedsrichterinnen in folgender Höhe zu melden:
- Für jede 11er-Mannschaft, die mit Gespann gepfiffen wird, müssen 3 aktive und anrechenbare Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen gemeldet werden.
  - Für jede 11er-Mannschaft, die nicht mit Gespann gepfiffen wird, muss 1 aktiver und anrechenbarer Schiedsrichter oder eine aktive und anrechenbare Schiedsrichterin gemeldet werden.
  - Für jede 9er- und 7er-Mannschaft muss 0,5 aktiver und anrechenbarer Schiedsrichter oder aktive und anrechenbare Schiedsrichterin gemeldet werden.
  - Für Mannschaften der **F- und G-Junioren** sowie der F- und G-Mädchen, die am Spielbetrieb der Fair-Play-Liga teilnehmen, müssen keine Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen gemeldet werden.

Dabei soll die Zahl der Schiedsrichterinnen der Anzahl der gemeldeten Mannschaften für Frauen und Mädchen entsprechen.

Sollte bei der Berechnung des Schiedsrichtersolls keine volle Zahl ermittelt werden können, so wird die Zahl aufgerundet.

Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldebogen ist ein Schiedsrichtermeldebogen einzureichen, auf dem die anerkannten und anrechenbaren aktiven und passiven Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen aufzuführen sind. Ob die auf dem Meldebogen aufgeführten Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen auch als aktive anerkannt und anrechenbar gewertet werden, bestätigt der zuständige BSA.

(Nr. 2 unverändert)

Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Aktive und anrechenbare Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind die, mit mindestens kumulativ 8 Spielleitungen, Beobachtungen oder Betreuungsaufträgen (Paten / Patinnen) pro Spieljahr.

***Für das Spieljahr 2019 / 2020 gilt auf Grund der COVID 19 Pandemie, dass aktive und anrechenbare Schiedsrichter kumulativ 4 Spielleitungen erfüllen müssen. Über Ausnahmen bzgl. der anrechenbaren Spielleitungen entscheidet der VSA auf Antrag der Vereine im Einzelfall anders.***

***Für das Spieljahr 2020 / 2021 gilt auf Grund der COVID 19 Pandemie, dass aktive und anrechenbare Schiedsrichter 2 Spielleitungen pro Quartal weniger als 8 Spielleitungen erfüllen müssen, in denen der Spielbetrieb ausgesetzt ist. Über Ausnahmen bzgl. der anrechenbaren Spielleitungen entscheidet der VSA auf Antrag der Vereine im Einzelfall anders.***

(Nrn. 4 und 5 unverändert)

## **§ 12 Ausbildung und Anerkennung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen**

- (1) Die Anerkennung als Schiedsrichter und Schiedsrichterin setzt voraus:
- a) Mitgliedschaft in einem Verein des HFV
  - b) Vollendung des 14. Lebensjahres
  - c) erfolgreiche Teilnahme an einem Anwärterlehrgang für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die Leitung von mindestens vier Spielen sowie die Teilnahme an einer der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablegen der Anwärterprüfung.

***Für die Spieljahre 2019 / 2020 und 2020/2021 gilt:  
Die Frist für die Übernahme der vier Spielleitungen und die Teilnahme an einer der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen verlängert sich um die Zeit, in der der Spielbetrieb auf Grund der COVID 19 Pandemie nicht stattfindet.***

~~d) die Leitung von mindestens 8 Spielen pro Spieljahr~~

(Nrn. 2 bis 7 unverändert)

## **§ 13 Aufgaben der aktiven und anrechenbaren Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen**

(Nrn. 1 bis 3 unverändert)

- (4) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen haben regelmäßig in jedem Spieljahr mindestens einmal an einem Schulungsabend oder einer Fortbildungsmaßnahme bzw. Leistungsprüfung auf Verbands- bzw. Bezirksebene teilzunehmen und einen Regeltest zu schreiben.

***Auf Grund der COVID 19 Pandemie entfallen diese Anforderungen für das Spieljahr 2019 / 2020. Für das Spieljahr 2020 / 2021 kann der VSA entscheiden, ob die Anforderungen entfallen.***

Für die im VSA tätigen Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen ist das Ablegen und Bestehen der geforderten VSA-Leistungs- und Regelprüfung Voraussetzung für den Einsatz in den vom VSA zu besetzenden Spielklassen.

(Nrn. 5 bis 8 unverändert)